

Geschützter Landschaftsbestandteil *)
Naturdenkmal *) 6-30

Bezeichnung:

Anzahl
Art **Narzissenwiese**
Name

Kreis **Bernkastel-Wittlich**
Gemeinde **Malborn/Thiergarten**
Eigentümer (Verfügungsberechtigter)
Gde. Malborn/Thiergarten

Geschützt durch (Rechtsverordnung)
im Amtsblatt der VGV Thalräng v
07.10.1977

Lagebeschreibung:
Gemarkung **Malborn/Thiergarten**
Flur **38**
Parzelle **47/1**

Zustand (Gefährdung, bisherige Eingriffe)

Meßtischblatt:
Nr., Bezeichnung, **6307 Hermeskeil**
Rechtswert: **2571560**
Hochwert: **5506350**

Sicherungsmaßnahmen

*) Nichtzutreffendes streichen

V e r o r d n u n g

vom 01.09.1971

Über das Naturdenkmal "Narzissenwiese" bei Thiergarten, Ortsgemeinde Malborn.

Aufgrund des § 18 i. V. m. den §§ 16 (2) und 14 (2) und (3) Satz 3 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das 17. Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), BS 791-1, wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

(1) Das Naturdenkmal ist 0,7457 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Malborn-Thiergarten, Flur 38, die Parzelle Nr. 47/1.

(2) Die beigelegte katasteramtliche Karte, in der die Fläche dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der gelben Narzisse auf der sogenannten "Narzissenwiese", Flur 38, Parzelle Nr. 47/1, Gemarkung Malborn-Thiergarten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Verboten ist auch die übliche landwirtschaftliche Nutzung (siehe § 4).

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, auch von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen oder Viehhütten.
2. Das Anlegen von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen.
3. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten.
4. Das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer.
5. Die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen.
6. Das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme.
7. Die Anlage von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen.
8. Das Anlegen von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen).
9. Die Errichtung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge).
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau.
11. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften.
12. Das Befahren oder das Parken auf der geschützten Fläche durch Fahrzeuge aller Art.

13. Das Lagern und Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück.
14. Das Beseitigen oder Beschädigen der Bodendecke.
15. Das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.
16. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören.
17. Das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße jährliche einmalige landwirtschaftliche Nutzung, d. h., die Narzissenwiese ist nur einmal jährlich zu mähen, allerdings nicht vor dem 01. August.
 2. Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten.
 3. Für die Unterhaltung der Gewässer nach bestehenden rechtlichen Vorschriften.
- (2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.
- (3) In der Zeit vom 01. August bis 31. Dezember darf die Narzissenwiese auch beweidet werden.
- (4) Landwirtschaftlich wird das Grundstück genutzt durch Wiesen- und Weidewirtschaft (siehe §§ 3 (2) und 4 (1) 1. und (3).).
- (5) Ausnahmen für eine erforderlich werdende weitergehende landwirtschaftliche Nutzung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

...

§ 5

- (1) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde, bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich, in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind evtl. planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

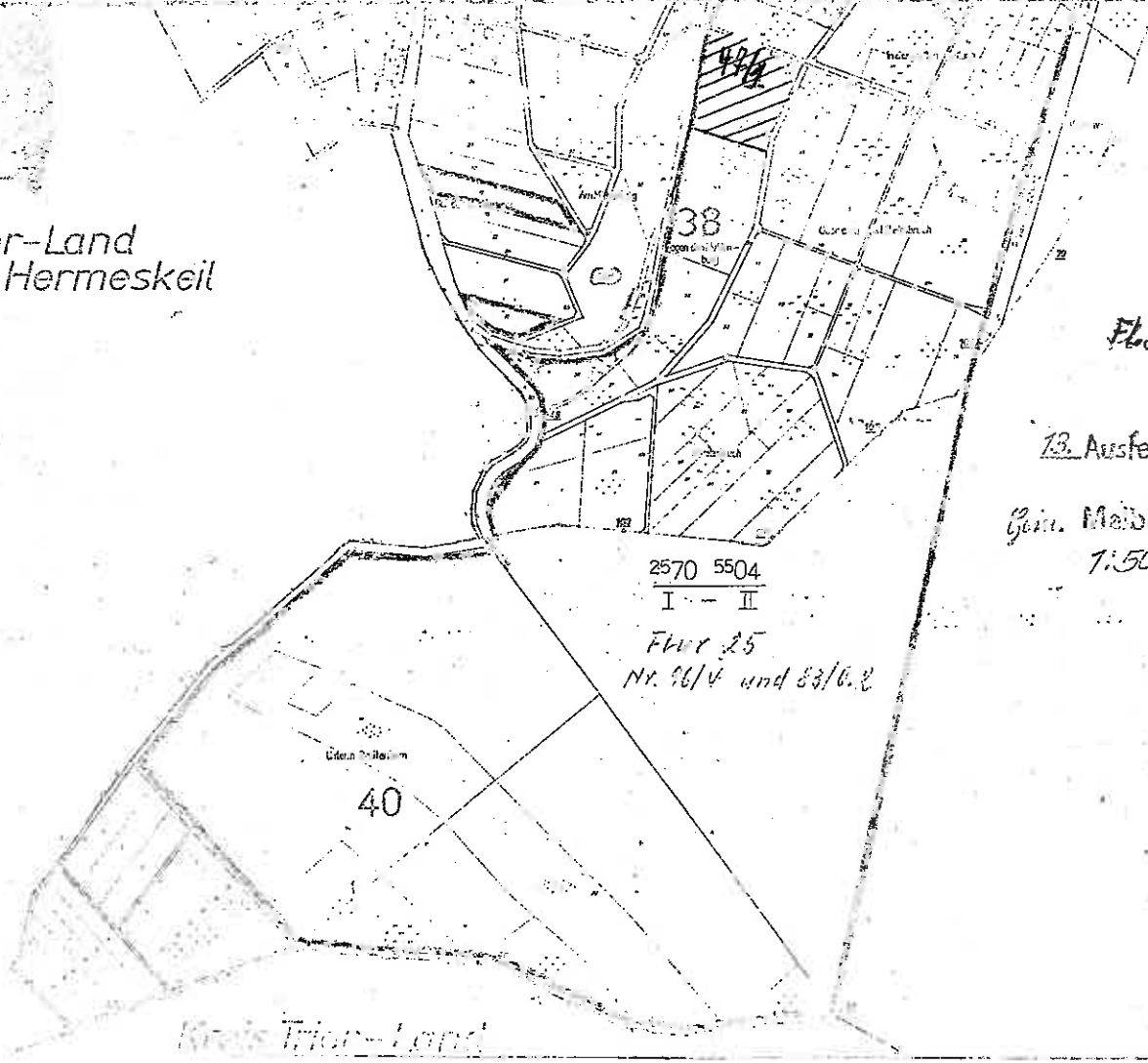
Werden im Gebiet des Naturdenkmals Maßnahmen ausgeführt, die dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seine Kosten den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz handelt, wer eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 100 000,-- DM belegt werden.

...

Kreis Trier-Land
Ordnung Hermeskeil



Flur
Fl. 38 Nr. 47/1 = 245

13. Ausfertigung

Gen. Maßstab
1:5000

2570 5504
I - II
Flur 25
Nr. 96/4 und 83/6.2

Kreis Trier-Land

- 5 -

§ 8

Diese Verordnung tritt am 20.11.1977 in Kraft.

Wittlich, den 09.12.1977

Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich
- Untere Landespflegebehörde -
In Vertretung:

Wittlich